

Lehrmaterial nach §60a UrhG bereitstellen – Was ist neu, was bleibt?

Was wurde in § 60a UrhG geändert?

Gleich geblieben

Neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der

Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Lehrmaterial nach §60a UrhG bereitstellen – Was ist neu, was bleibt?

Wo wird im UrhG auf § 60a UrhG Bezug genommen?

Gleich geblieben

- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen
- § 62 Änderungsverbot
- § 63 Quellenangabe

- § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
- § 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
- § 142 Evaluierung und Befristung
- (1) Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.
- (2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.

Neu

- § 69d Computerprogramme
- ...
- (5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:*
 1. Nutzungen sind digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.
 2. Die Computerprogramme dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.
 3. Die Computerprogramme dürfen vollständig genutzt werden.
 4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.
- ...
- § 87c Datenbanken
- ...
- (4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.*
- (5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.*
- ...
- (3) Absatz 2 gilt nicht für*
 1. § 60a, soweit danach digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in deren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind, zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben, ...

Lehrmaterial nach §60a UrhG bereitstellen – Was ist neu, was bleibt?

Kommt die gesetzliche Nutzungserlaubnis überhaupt zur Anwendung?	
Gleich geblieben	Neu
Nur wenn nicht bereits Lizenzverträge abgeschlossen sind, die	
<ul style="list-style-type: none"> - günstiger sind, z.B. CreativeCommons - von der Hochschule vor dem 1.3.2018 abgeschlossen wurden. 	
Zu welchem Zweck darf genutzt werden?	
Gleich geblieben	Neu
Veranschaulichung der Lehre	
Für Prüfungen	
Zur Nach- und Vorbereitung	
Nur zu nicht kommerziellen Zwecken	
Wie darf zur Verfügung gestellt werden?	
Gleich geblieben	Neu
Zum Download stellen, einschließlich Vervielfältigungen und Formatierungen	
Kopien verteilen	
Bild- und Tonwiedergabe im Hörsaal	
Quellenangabe erforderlich, bei Prüfungen entbehrlich	
Nur inhaltliche Bearbeitungen von Texten, sofern diese kenntlich gemacht werden	Computerprogramme dürfen übersetzt, bearbeitet, arrangiert und anderweitig umgearbeitet werden
Für wen?	
Gleich geblieben	Neu
Geschlossenen Nutzer*innenkreis von	
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrenden und Studierenden einer Lehrveranstaltung - Lehrende und Prüfer*innen derselben Hochschule - Hochschulfremde Personen zur Präsentation von Unterrichts- und Lernergebnissen 	
Auch Auslandsstudierende	
Welche Werke in welchem Umfang?	
Gleich geblieben	Neu
Werke jeder Art, auch Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen in der Hochschullehre	
Nur bereits veröffentlichte Werke (Internet, Verlag)	
15% eines Werkes	
Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25-seitige Texte, 6-seitige Partituren, 5-minütige Filme und Musikstücke)	
Vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher	
Einige wenige Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift	
Keine vollständigen Presseartikel (15%-Regel)	
Computerprogramme vollständig	
Wesentliche Teile einer Datenbank	
Grafische Notenkopien sowie Bild- und Ton-Mitschnitte von (Musik-/Film-)Aufführungen und Vorträgen nur, wenn nicht geeignete Lizenzen für diese Nutzungen angeboten werden (Vorrang des Lizenzangebots)	

Lehrmaterial nach §60a UrhG bereitstellen – Was ist neu, was bleibt?

Was ist noch zu beachten?

Gleich geblieben

Evaluierung der Nutzungen in 2022

Pauschalvergütung über die Bundesländer

Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht eigenhändig entfernt werden, aber

Anspruch auf Freigabe gegen Rechteinhaber

Neu

Befristung bis 2023 aufgehoben

